

# Fachspezifischer Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Informatik

Inkrafttreten: 01.09.2010

Zuletzt geändert durch: Anlage 1 neu gefasst durch Verordnung vom 25.11.2010  
(Brem.ABl. 2011 S. 96)

Fundstelle: Brem.ABl. 2007, 634

aufgeh. durch § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 29. November 2011 (Brem.ABl. 2012 S. 521)

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 24. April 2007 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. 157), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Informatik in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 7. Dezember 2004 (Brem.ABl. S. 569) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 2 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 3 Bestehen und Wiederholung der Modulprüfungen
- § 4 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 5 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 6 Bachelorgrad
- § 7 In-Kraft-Treten
- Anlage 1
- Prüfungs- und Studienleistungen

### **§ 1**

#### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie beinhaltet die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang der absolvierten Module beträgt 180 Leistungspunkte (Credit Points, CP).

## **§ 2**

### **Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in den in § 7 Abs. 2 AT-BPO genannten Formen sowie in Form des Entwurfs erbracht. Ein Entwurf ist die Erstellung eines Designs bzw. eines Modells und/oder einer Implementierung, die mit fachspezifischen Methoden entwickelt wird. Er kann auch in einer Gruppenarbeit erstellt werden. Hierbei müssen die Anteile der einzelnen Bearbeiter jeweils angegeben werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so gehen die Noten der Teilprüfung entsprechend der in Anlage 1 vorgegebenen Gewichtung in die Modulnote ein.
- (3) Die Studienleistung wird in Form einer Laborübung erbracht. Eine Laborübung stellt die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (am Rechner) dar.
- (4) Die Projektarbeit wird im 5. und 6. Semester durchgeführt. Eine Gruppe von 6 bis 10 Studierenden bearbeitet unter Leitung eines oder einer Lehrenden ein größeres praxisbezogenes Problem über einen Zeitraum von zwei Semestern. Über die Strukturierung, den Verlauf und die Ergebnisse der Arbeit fertigen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen einen schriftlichen Bericht an und präsentieren die Ergebnisse im Rahmen einer Abnahme.
- (5) Die Art der in den Modulen zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen regelt die Anlage 1. Die Summe der Gewichte der einem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen ergibt die Anzahl der Leistungspunkte für das Modul.

## **§ 3**

### **Bestehen und Wiederholung der Modulprüfungen**

Bei maximal drei Prüfungsleistungen sind zwei Wiederholungen zulässig (§ 10 Abs. 4 Satz 1 AT-BPO). Sofern die Möglichkeit zu einer zweiten Wiederholung nicht mehr gegeben ist, stellt die erste Wiederholung die letztmögliche Wiederholung dar. Wird bei der letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AT-BPO die für das Bestehen erforderliche Leistung nicht erreicht, werden dabei aber mindestens 35% der möglichen Leistung erbracht, wird vor der Festsetzung der Prüfungsnote eine mündliche Ergänzungsprüfung zum gleichen Prüfungsthema durchgeführt. Nach dem Ergebnis der Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsnote „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ festgesetzt.

**§ 4**  
**Bachelorarbeit und Kolloquium**

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (2) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.

**§ 5**  
**Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 75% aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten, zu 20% aus der Note der Bachelorarbeit und zu 5% aus der Note des Kolloquiums.

**§ 6**  
**Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Science“.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für Studierende, die bei oder nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule Bremerhaven aufnehmen.

Bremerhaven, den 24. April 2007  
Der Rektor der  
Hochschule Bremerhaven

**Anlage 1**

Prüfungs- und Studienleistungen

Modul	CP	Lehrveranstaltung	Gewicht	SWS	1	2	3	4	5	6	PL
Theoretische Grundlagen	10	Diskrete Mathematik	5	4	x						K
		GDI-Theorie	5	4		x					K
Reelle Mathematik	9	lineare Algebra und Analysis	5	4		x					K
		Wahrscheinlichkeitstheorie	4	3			x				K
Mathem. Verfahren	5	Graphentheorie	5	4	x						K
Techn. Grundlagen	3	Physikalisch technische Grundlagen	3	3			x				K/E
Informatikgrundlagen	9	GDI-Betriebssysteme	5	4	x						K/E
		GDI-Rechnerarchitektur	4	3		x					K/E
Grundlagen Programmierung I	8	Programmierung I - Vorlesung	4	4	x						K
		Programmierung I - Übung	4	2	x						Üb
Grundlagen Programmierung II	8	Programmierung II - Vorlesung	4	4		x					K
		Programmierung II - Übung	4	2		x					Üb
Programmierung <sup>1</sup>	4	Programmierung III a - Vorlesung	2	2			x				K
		Programmierung III a - Übung	2	1			x				Üb
		Programmierung III b - Vorlesung	2	2			x				K
		Programmierung III b - Übung	2	1			x				Üb
Algorithmen	4	Algorithmen und Datenstrukturen - Vorl.	2	2			x				K
		Algorithmen und Datenstrukturen - Übung	2	1			x				Üb
Softwareengineering Grundlagen	8	Gestaltung soziotechnischer Systeme	4	3		x					E
		Requirements-Engineering	4	3			x				E
Softwareengineering	12	Interface Design	5	4					x		E
Prakt. Informatik Grundlagen	10	Softwareengineering	5	4					x		E
		Softwareergonomie	2	2				x			E
		Datenbanken I	5	4			x				K
Prog. komplexer Systeme <sup>2</sup>	5	Rechnernetze	5	4			x				K/E
		Multimedia-Datenbanken	5	4					x		E
		Prog. paralleler/verteilter Systeme	5	4					x		E
Prakt./angewandte Informatik <sup>3</sup>	16	virtuelle Welten /Animation	5	4					x		E
		Analyse nebenläufiger Systeme	4	3				x			E
		Betriebssysteme und Systemprogr.	4	3				x		x	E/R

Modul	CP	Lehrveranstaltung	Gewicht	SWS	1	2	3	4	5	6	PL
		Compilerbau	4	3				x		x	E
		Computergraphik	4	3				x		x	E
		Datenbanken II	4	3				x		x	E
		Internetprogrammierung	4	3						x	E
		Softwareentwicklungsumgebungen	4	3				x		x	E/R
		Spezielle Kapitel zu Algo. und Progr.	4	3				x			E
		Netzwerkmanagement-Software	4	3				x		x	E/R
BWL	5	BWL I	5	4	x						K
		Controlling	4	2			x				K/R
Spezielle BWL I <sup>4</sup>	4	Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	4	2				x			K/R
		Unternehmensplanspiel	4	2				x			P
Spezielle BWL II	3	Prozessmanagement	3	2					x		R/E
Rechtl. Grundlagen	2	Rechtliche Grundlagen	2	2						x	
Datenschutz	3	Datenschutz /-Sicherheit, techn. Grundlagen	3	2					x		
Integrierte Systeme	5	DV-Anwendung/Systemintegration	5	4				x			
		Agentensysteme	4	3				x			E
Anwendung komplexer Systeme <sup>5</sup>	8	Data Warehouse /Data Mining	4	3				x			E/R
		e-Business Grundlagen	4	3				x			K/E
		Simulations- und Planungswerkzeuge	4	3				x			E
		Präsentation/Kommunikation/Beratung	3	3				x			R
Projektmanagement	7	Projektmanagement	4	3					x		R
		Einführung in wiss. /konzep. Arbeiten	2	2	x						R
Propädeutik	6	Informatik & Gesellschaft	4	4		x					R
Studium Generale	3	Studium Generale	3	3				x			K/E/R
		Projekt Phase I	4	4					x		
Projekt	8	Projekt Phase II	4	3						x	P
		Abschlussarbeit	12	-						x	Report + M
Abschlussarbeit	15	Graduiertenseminar	3	2						x	
<b>Summe</b>	<b>180</b>				<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>32</b>	<b>29</b>	<b>29</b>	

<sup>1</sup> Im Modul „Programmierung“ sind entweder die Veranstaltungen III a (Vorlesung und Übung) oder III b (Vorlesung und Übung) zu belegen.

<sup>2</sup> Im Modul „Programmierung komplexer Systeme“ ist eine der angebotenen Veranstaltungen zu belegen.

<sup>3</sup> Im Modul „Praktische /angewandte Informatik“ sind vier der angebotenen Veranstaltungen zu belegen.

<sup>4</sup> Im Modul „Spezielle BWL I“ ist eine der angebotenen Veranstaltungen zu belegen.

<sup>5</sup> Im Modul „Anwendung komplexer Systeme“ sind zwei der angebotenen Veranstaltungen zu belegen.

**PL = Prüfungs- und Studienleistungen:**

K = Klausur

E = Entwurf

R = Referat

M = mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

Üb = Laborübungen (Studienleistung)

ausser Kraft